

**Entscheidende Behörde**

Disziplinaroberkommission

**Entscheidungsdatum**

24.02.1999

**Geschäftszahl**

68/30-DOK/98

**Rechtssatz**

Bei der Strafbemessung war als erschwerend die mehrmalige Tatbegehung heranzuziehen, der Umstand, dass es sich vorliegendenfalls um Eingriffe in einen besonders sensiblen Rechtsbereich und in ein verfassungsgesetzlich geschütztes Recht handelt sowie die vom Beschuldigten verursachte Beeinträchtigung des Dienstes der Sicherheitswache in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, nicht nur mit dem Beschuldigten, weil die in die hier abzuwotierenden EKIS-Abfragen involvierten Kollegen sich nunmehr zum Teil weigern, die in internen Dienstvorschriften (vgl. Dienstanweisung GI-1-5000/16 vom 6.8.1995) aufgetragene EKIS-Abfrage in der Praxis für Kollegen durchzuführen.

DK: Geldstrafe 2 MB

DOK: Geldstrafe 1 MB infolge Freispruches in zwei weiteren Punkten